



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FFW-Kostensatzung)

vom 23.11.2022

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Odelzhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Odelzhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung („Verzeichnis der Pauschalsätze“). Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Erbringt die Feuerwehr einen umsatzsteuerrechtlichen Leistungsaustausch, verstehen sich die Kosten dieser Satzung zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren“ der Gemeinde Odelzhausen vom 25.11.2021 außer Kraft.

Odelzhausen, den 23.11.2022



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung (bei den Fahrzeugen individuell angegeben) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Feuerwehr Odelzhausen (1.000 km)	25 Jahren	7,54 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/8 Feuerwehr Odelzhausen (900 km)	25 Jahren	3,73 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 Feuerwehr Odelzhausen (900 km)	25 Jahren	9,69 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Feuerwehr Sittenbach (600 km)	20 Jahren	6,76 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden (bei den Fahrzeugen individuell angegeben) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Feuerwehr Odelzhausen (100 Std.)	143,51 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/8 Feuerwehr Odelzhausen (90 Std.)	70,53 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 Feuerwehr Odelzhausen (90 Std.)	145,24 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Feuerwehr Sittenbach (80 Std.)	83,38 €

3. Materialkosten

Ölbindemittel, Flüssigbindemittel und sonstig benötigtes Material, sowie die Entsorgung des verwendeten Materials und die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich werden nach Selbstkosten abgerechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

4.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende **16,90 €**
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

b) sonstige Bedienstete **16,90 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 21.11.2022 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 23.11.2022 ausgefertigte „**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FFW-Kostensatzung)**“ wurde am 27.11.2022 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Satzung (samt Anlage) wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 28.11.2022



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

